

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise,
Bürgermeister und Oberbürgermeister
der Gemeinden und
Amtsvorsteher der Ämter
in Mecklenburg-Vorpommern

bearbeitet von: Herr Hoerenz
Telefon: 0385-588-2332
E-Mail: Michael.Hoerenz@im.mv-regierung.de
Az: II 330-176.22200-2017/006-010
Schwerin, 19. Dezember 2017

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindetag M-V e.V.
Bertha-von Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Landkreistag M-V e.V.
Bertha-von Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Finanzministerium M-V
IV 270

Statistisches Amt
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof M-V
Mühlentwiete 4
19059 Schwerin

Abschlagsweise Auszahlung von Finanzausgleichsleistungen im Jahr 2018

Kommunaler Finanzausgleich 2018 unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf Basis vorläufiger Einwohnerzahlen per 30. Juni 2016

I. Allgemeines

Mit dem Orientierungsdatenerlass vom 13. Oktober 2017 wurden auf Grundlage des Entwurfes eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie auf Basis vorläufiger Einwohnerzahlen per 30. Juni 2016 Planungsdeckwerte bereitgestellt.

Nach § 28 Absatz 1 FAG M-V werden die Finanzausgleichsumlage und die Zuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse nach § 10 mit Ausnahme der Zuweisungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e, f und g FAG M-V durch das Innenministerium vor Beginn des Haushaltsjahres festgesetzt.

Hausanschrift:

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

§ 28 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V regelt, dass für den Fall, dass die Festsetzungen nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen können, Abschlagszahlungen zu leisten sind.

Das Zweite Änderungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz soll mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft treten, wobei erst nach Beschlussfassung des Zweiten FAG-Änderungsgesetzes durch den Landtag entsprechende Rechtssicherheit besteht.

Das v.g. Änderungsgesetz befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren (Landtagsdrucksachennummer 7/1129). Die Zweite Lesung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs durch den Landtag wird voraussichtlich in der 4. KW 2018 erfolgen.

Soweit das Finanzausgleichsgesetz auf Einwohnerzahlen abstellt, sind für den Finanzausgleich 2018 die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2016 zu berücksichtigen (§ 27 Absatz 1 FAG M-V). Diese vom Statistischen Amt M-V zu ermittelnden, fortgeschriebenen Einwohnerzahlen liegen derzeit nicht vor. Mit der Bereitstellung von Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2016 wird nach gegenwärtigem Stand im Januar / Februar 2018 zu rechnen sein, wobei neben den Einwohnerzahlen nach § 27 Absatz 1 Satz 1 FAG M-V (Entwurf) auch die Daten zur Anzahl von Kindern in den Gemeinden laut Bevölkerungsstatistik benötigt werden.

Vor diesem Hintergrund kann die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 FAG M-V vorgesehene Festsetzung nicht erfolgen, so dass für 2018 zunächst Abschlagszahlungen geleistet werden müssen.

Die Berechnungen zu den Abschlagszahlungen beruhen im Wesentlichen auf den den Gemeinden mit dem Orientierungsdatenerlass vom 13. Oktober 2017 bereitgestellten Daten. Zusätzlich finden die zum 1. Januar 2018 wirksam werdenden Gebietsänderungen und die in Einzelfällen korrigierten Daten zum Steueraufkommen des Jahres 2016 Berücksichtigung.

Für die Landkreise wurden zusätzlich die Daten zu den Flächenberechnungen nach § 27 Absatz 2 FAG M-V auf Basis des Katasterabschlusses per 31. Dezember 2016 aktualisiert.

Die Darstellungen zu den erwarteten Gemeindeanteilen aus Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteile) beruhen auf den Erkenntnissen der Herbststeuerschätzung vom November 2017 und erfolgen unter Zugrundelegung der weiterhin vorläufigen Schlüsselzahlen für den Zeitraum 2018 bis 2020.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird inhaltlich auf den Orientierungsdatenerlass vom 13. Oktober 2017 verwiesen.

Es wird im Übrigen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich aus der Zahlung der Abschläge **kein Vertrauensschutz auf Gewährung von Zuweisungen für das gesamte Haushaltsjahr 2018** ergeben kann.

Dass für das gesamte Haushaltsjahr zunächst Zuweisungen für alle Monate dargestellt werden, ist erforderlich, weil derzeit nicht abgeschätzt werden kann, zu welchem Zeitpunkt die endgültige Festsetzung erfolgt.

Aktuell wird allerdings davon ausgegangen, dass ab April / Mai 2018 die Auszahlungsbeträge abschließend durch einen entsprechenden Auszahlungserlass sowie durch Einzelbescheide auf Grundlage des für 2018 gültigen Finanzausgleichsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern und mit aktualisierten Einwohnerzahlen festgesetzt werden können.

Die Bereitstellung der Daten zu diesem Erlass erfolgt ausschließlich über den bereits bekannten Link:

<http://download.laiv-mv.de/fagonline>

Die Anmeldung erfolgt mit der einheitlichen nicht personalisierten Benutzerkennung:

Benutzer: fagonline

Passwort: mku7?zrk

Gegen die Weitergabe der vorgenannten Anmeldungskennung bestehen keine Bedenken.

Die bereitgestellten Tabellen sind so aufbereitet, dass eine Weiterverarbeitung in Office-Programmen grundsätzlich möglich ist, beachten Sie hierzu auch „Wichtige Hinweise“ auf der Startseite.

II. Mehrbelastungsausgleich nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz

Die Zuweisungen werden nach § 28 Absatz 11 AufgZuordG M-V in monatlichen Teilbeträgen in der Mitte des Monats ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt wie bisher getrennt von den Auszahlungen nach dem FAG M-V.

Die Auszahlung dieser Beträge kann ab Januar 2018 ebenso nur in Form von Abschlägen erfolgen.

III. Hinweis für die Landräte als Rechtsaufsichtsbehörden

Ich bitte, diesen Erlass den Amtsvorstehern der kreisangehörigen Ämter und den Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden umgehend und vollständig zur Kenntnis zu geben.

IV. Hinweis zum weiteren Verfahren

Sollten auf Grund der Angaben in den über das FAG-Onlineportal bereitgestellten Daten Fehler, insbesondere zur Feststellung der Steuerkraft erkennbar sein, sollten diese unverzüglich und ausschließlich schriftlich angezeigt werden.

Im Auftrag

gez. Michael Hoerenz